KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.6.2004
KOM(2004) 363 endgültig

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

über den Verkehr von Vermehrungsgut von Reben und über die Verwendung der amtlichen Etiketten sowie der Begleitdokumente gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 68/193/EWG des Rates

BEGRÜNDUNG

In Artikel 1 Nummer 14 Absatz 6 der Richtlinie 2002/11/EG des Rates vom 14. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben und zur Aufhebung der Richtlinie 74/649/EWG heißt es: „Die Kommission erstellt bis zum 23. Februar 2004 einen Bericht über den Verkehr von vegetativem Vermehrungsgut von Reben und insbesondere über die Verwendung der amtlichen Etiketten sowie der von den Mitgliedstaaten in Umlauf gebrachten Begleitdokumente; diesem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge beigefügt."

Zweck des Berichts ist die Bewertung der Ergebnisse der Erhebung über den Verkehr und über die Verwendung der amtlichen Etiketten und der Begleitdokumente für den Verkehr mit Vermehrungsgut von Reben sowie die Vorlage von Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtsvorschriften über diesen wichtigen Teilbereich des Weinbaus und der Weinbereitung.

Um es der Kommission zu ermöglichen, dem Rat einen umfassenden und aktuellen Bericht vorzulegen, wurde den Mitgliedstaaten ein spezieller Fragebogen übermittelt. Der Text des Fragebogens und die Antworten wurden in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten überprüft.

Es wird beschrieben, wie die beiden oben genannten Anforderungen erfüllt wurden. Zur Ergänzung sind im Anhang weitere Informationen beigefügt.

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

über den Verkehr von Vermehrungsgut von Reben und über die Verwendung der amtlichen Etiketten sowie der Begleitdokumente gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 68/193/EWG des Rates

Gemäß dem neuen Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, der mit der Richtlinie 2002/11/EG eingeführt wurde, erstellt die Kommission „bis zum 23. Februar 2004 einen Bericht über den Verkehr von vegetativem Vermehrungsgut von Reben und insbesondere über die Verwendung der amtlichen Etiketten sowie der von den Mitgliedstaaten in Umlauf gebrachten Begleitdokumente" und fügt diesem Bericht gegebenenfalls Vorschläge bei.

Zweck dieses Berichts ist die Bewertung der Ergebnisse der Erhebung über den Verkehr von Vermehrungsgut sowie der Verwendung der amtlichen Etiketten und der Begleitdokumente, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt und im Dezember 2003 abgeschlossen wurde.

1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Packungen und Bündel von Vermehrungsgut an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett gemäß Anlage IV in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden, das mit Hilfe des Verschlusssystems befestigt wird. Die Farbe des Etiketts ist weiß mit einem diagonalen violetten Strich bei Vorstufenvermehrungsgut, weiß bei Basisvermehrungsgut, blau bei zertifiziertem Vermehrungsgut und dunkelgelb bei Standardvermehrungsgut.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten jedoch die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Erzeuger ermächtigen, mehrere Packungen oder Bündel von Pfropfreben und Wurzelreben gleicher Eigenschaften zu vermarkten, die mit jeweils nur einem Etikett gemäß Anlage IV gekennzeichnet werden. In diesem Fall werden die Packungen oder Bündel so miteinander verbunden, dass bei einer Trennung die Verbindung verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann. Die Befestigung des Etiketts wird durch diese Verbindung gesichert. Eine Wiederverschließung ist nicht zulässig.

Um es der Kommission zu ermöglichen, dem Rat einen umfassenden und aktuellen Bericht vorzulegen, wurde den Mitgliedstaaten ein spezieller Fragebogen übermittelt. Der Text des Fragebogens und die Antworten wurden in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten überprüft.

2. ALLGEMEINES

Gemäß der Entscheidung 75/287/EWG der Kommission sind vier Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, die Richtlinie 68/193/EWG des Rates anzuwenden, entbunden, da es keinen Verkehr von Vermehrungsgut von Reben gibt oder dieser nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Unter den übrigen elf Mitgliedstaaten

ist der Verkehr von Vermehrungsgut von Reben in acht Mitgliedstaaten von großer und in drei Mitgliedstaaten von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung.

Fünf dieser elf Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 2002/11/EG zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG bereits in einzelstaatliches Recht umgesetzt. In den übrigen Mitgliedstaaten ist die Umsetzung noch im Gang.

Schwerpunkt des Berichts sind die Aktivitäten der acht Mitgliedstaaten, in denen der Rebenanbau von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Mitgliedsaaten haben die Behörde eingerichtet oder benannt, die für die Durchführung der amtlichen Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe H zuständig ist (nachstehend „amtliche Stelle"). Die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften wurden durch spezielle einzelstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt.

Allgemeine Organisation der amtlichen Stelle

Die Zahl der Mitarbeiter (Inspektoren und Verwaltungspersonal, ausgedrückt in Vollzeitarbeitäquivalent), die von der amtlichen Stelle gemäß den Vorschriften der Richtlinie 68/193/EWG und ihren Durchführungsbestimmungen beschäftigt werden, gilt im Verhältnis zum Wert des Vermehrungsguts von Reben in den jeweiligen Mitgliedstaaten als angemessen. Die Inspektoren müssen einen Hochschulabschluss oder ein Diplom in Landwirtschaft oder Gartenbau oder einen ähnlichen naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss sowie einschlägige Erfahrung nachweisen können. Sollten Hilfskräfte eingestellt werden, müssen diese den Abschluss einer Landwirtschaftsschule oder eine ähnliche fachliche Qualifikation nachweisen können. In den meisten Mitgliedstaaten wird das Personal geschult und nimmt regelmäßig an allgemeinen und fachspezifischen Auffrischungskursen teil.

3. IDENTIFIZIERUNG VON SORTEN (ARTIKEL 5B UND 5C)

Die Kriterien der Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität werden gemäß den einschlägigen Artikeln über die Anerkennung einer neuen Sorte untersucht. Dabei werden die Bestimmungen der Richtlinie 72/169/EWG zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Rebsorten angewandt. Soweit zweckmäßig, finden auch Protokolle des Gemeinschaftlichen Sortenamts, der UPOV (Union de Protection des Obtentions Végétales - Union zum Schutz neuer Pflanzenvarietäten) und Beschreibungen des OIVV (Office International de la Vigne et du Vin – Internationaler Weinbauverband) Anwendung.

Vermehrungsgut von Sorten, die in bestimmten Mitgliedstaaten amtlich zugelassen sind, wird zur Kontrolle und Zertifizierung in allen Ländern zugelassen.

Bei der Auflistung von Klonen wird ihre ampelografische Identität mit der betreffenden Sorte untersucht.

Für die Auflistung verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

– Der Züchter wählt die in Betracht kommenden Klone auf der Grundlage guter genetischer Merkmale und Pflanzenschutzeigenschaften aus.

– Bei günstigen Ergebnissen beantragt der Züchter bei der nationalen Behörde die Aufnahme des Klons in den nationalen Katalog.

– Die Klone werden auf der Grundlage der amtlichen Beschreibung der betreffenden Sorte auf ihre Identität (Artenechtzeit), Beständigkeit und Homogenität untersucht. Die Qualität der Pflanzen sollte mindestens den in der Richtlinie 68/193/EWG des Rates und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegten Standards für zertifiziertes Vermehrungsgut entsprechen.

– Nach der Genehmigung durch die zuständige Behörde wird der Klon in den nationalen Rebsortenkatalog oder in ein Verzeichnis von Klonen aufgenommen.

Der nationale Sortenkatalog und das Verzeichnis der Klone sind der Öffentlichkeit zugänglich. Sie werden amtlich aktualisiert.

4. ZERTIFIZIERUNG/GENEHMIGUNG, UNTERSUCHUNG USW. (ARTIKEL 3 BIS 13)

Die amtlichen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten stellen Jahresarbeitspläne auf, die regelmäßig überprüft werden. Üblicherweise wird die Tätigkeit der amtlichen Stelle förmlichen internen oder externen Bewertungen unterzogen. Im den meisten Mitgliedstaaten verwenden die Inspektoren ein Handbuch für die Kontrollen.

Die Zertifizierungs-/Genehmigungsverfahren für die Vermarktung laufen wie folgt ab:

– Prüfung der eingegangenen Anträge auf Genehmigung für die Vermarktung von Vermehrungsgut und Speicherung der Daten.

– Bei Feldkontrollen wird in der Regel die gesamte Pflanzung der verschiedenen Kategorien von Vermehrungsgut untersucht, um zu überprüfen, ob in den betreffenden Kategorien die Anforderungen in Bezug auf Identität und Pflanzengesundheit erfüllt werden.

– Vermehrungsgut unterschiedlicher Kategorien wird auf Erfüllung der in den Anhängen der genannten Richtlinie festgelegten Bedingungen bezüglich Identität, Qualität und Pflanzengesundheit überprüft.

– Es werden Verwaltungskontrollen durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Anforderungen in Bezug auf Zertifizierung, Speicherung von Daten, Etikettierung, Ausstellung sonstiger relevanter Dokumente, Verschließung und Kontrolle der deklarierten Mengen erfüllt sind.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, können amtliche Etiketten ausgestellt oder die Genehmigung zur Etikettierung unter amtlicher Kontrolle erteilt werden.

Falls erforderlich, werden während der Kontrollen Proben gezogen, hauptsächlich zur Untersuchung der Pflanzengesundheit, (Feststellung von qualitätsmindernden Schadorganismen). Weniger häufig ist es notwendig, Qualitätsaspekte wie die

Identität von Vermehrungsgut zu überprüfen. Die meisten amtlichen Stellen verwenden ein Handbuch für Probenahmen.

5. ETIKETTIERUNG

Vier Kategorien von Vermehrungsgut von Reben können in Verkehr gebracht werden: Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut, zertifiziertes Vermehrungsgut und Standardvermehrungsgut.

In den meisten Mitgliedstaaten werden die Etiketten für die Kategorie Standard unter staatlicher Aufsicht gedruckt, in einem Mitgliedstaat von einer staatlichen Stelle. Die Etiketten für zertifiziertes Vermehrungsgut, Basis- und Vorstufenvermehrungsgut werden in vier Mitgliedstaaten unter staatlicher Aufsicht und in den übrigen vier von einer staatlichen Stelle gedruckt.

Nach den geltenden Vorschriften über Maßnahmen zum Schutz gegen die Ausbreitung von Schadorganismen (Richtlinie 2000/29/EG des Rates) können die Informationen des Pflanzenpasses auf den Zertifizierungsetiketten angegeben werden; nur in einem Mitgliedstaat wird diese Möglichkeit nicht angewandt.

Die meisten Mitgliedstaaten genehmigen - wie in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehen - die Vermarktung von mehreren Packungen oder Bündeln von Pfropfreben oder Wurzelreben mit jeweils nur einem Etikett.

Die Etikettierung wird in vier Mitgliedstaaten unter staatlicher Aufsicht und in den übrigen vier von einer staatlichen Stelle vorgenommen.

Das normale Verfahren für die Rückverfolgung besteht darin, dass ausgehend von den Etiketten, mit denen die auf dem Markt befindlichen Bündel des Vermehrungsguts versehen sind, über die Dokumente (Antrag auf Kontrolle des Vermehrungsguts, Dokument für fiskalische Zwecke usw.) überprüft wird, ob alle Anforderungen erfüllt sind.

Im Allgemeinen ist dem Vermehrungsgut kein „Begleitdokument“ beigefügt, außer in zwei Mitgliedstaaten; in einigen Fällen gibt es ein Dokument für fiskalische Zwecke oder ein Transportdokument.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND VORSCHLÄGE

Mit der Richtlinie 2002/11/EG zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben wurde ein neuer Ansatz eingeführt, der sich in mehrerlei Hinsicht von den bisherigen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet unterscheidet:

- Der Binnenmarkt ist auf diesem Gebiet, das die erste Phase des Weinbauzyklus darstellt, nun vollständig harmonisiert.

- Die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse können auf die Erzeugung von Vermehrungsgut von Reben übertragen werden.

– Die Verbraucher können besser informiert werden, und der Verkehr mit Vermehrungsgut kann durch ein neues Etikettformat und Begleitdokumente überwacht werden.

Die Umsetzung der Richtlinie hat den Mitgliedstaaten gewisse Schwierigkeiten bereitet, z. B. bei der Durchführung der neuen Vorschriften. Ein besonderes Problem war die späte Umsetzung (den Angaben für Dezember zufolge durchschnittlich acht Monate). Folglich dürfte es möglich sein, mittelfristig (fünf Jahre) eine umfassende und fundiertere Bewertung des Verkehrs mit Vermehrungsgut von Reben und insbesondere der Verwendung der amtlichen Etiketten sowie der Begleitdokumente vorzunehmen. Der vorliegende Bericht, der in enger Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten erstellt wurde, sollte als Vorbeurteilung betrachtet werden.

Der Bericht wurde auf der Grundlage der Erfahrungen mit den in der oben genannten Richtlinie festgelegten früheren Vorschriften verfasst. Diese Erfahrungen wurden mit den Erfahrungen verglichen, die bisher in relativ kurzer Zeit mit den neuen Vorschriften gesammelt wurden.

Obwohl bislang nur sehr wenige Probleme festgestellt bzw. den amtlichen Stellen mitgeteilt wurden, ist allein anhand dieser wenigen Fälle klar erkennbar, dass einige Aspekte im Zusammenhang mit den Anforderungen, die beim Verkehr mit Vermehrungsgut und in Bezug auf die Verwendung der Etiketten und der Begleitdokumente erfüllt sein müssen, noch weiter verbessert werden könnten (z. B. Feststellung und Überwachung kritischer Punkte bei der Etikettierung, Identifizierung, Gesundheit und äußere Qualität von Vermehrungsgut).

Eine Art zu beurteilen, ob diese Verbesserungen vorgenommen werden, sind Prüfungen und Tests. Gemäß der Richtlinie (Artikel 16) soll die Kommission weiterhin gewährleisten, dass Regelungen zur Koordinierung, Durchführung und Überwachung sowie zur Finanzierung der Prüfungen und Tests getroffen werden. Mit den Tests und Prüfungen soll eine Harmonisierung der Verfahren zur Prüfung von Vermehrungsgut erreicht sowie sichergestellt werden, dass das Vermehrungsgut die Anforderungen und Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt. In Zusammenhang mit dem Beitritt von Ländern, in denen der Weinbau eine wichtige Rolle spielt, kommt diesem Aspekt entscheidende Bedeutung für die Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten zu.

Aus der vorstehenden Bewertung sind vor allem folgende Schlüsse zu ziehen:

– Die Mitgliedstaaten sollten sich weiterhin um die Verbesserung der Kontrollregelung durch Kontrollen, Probenahmen und Tests bemühen, um festzustellen, ob die Anforderungen erfüllt werden.

– Die Mitgliedstaaten sollten die Erzeuger weiterhin dazu ermutigen, sich um ein vollständiges Verständnis ihrer neuen Rolle zu bemühen und die Qualität des Vermehrungsguts von Reben, dem in der Landwirtschaft der Gemeinschaft ein hoher Stellenwert zukommt, zu verbessern.

– Die amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten erwägen, gemäß Artikel 10 Absatz 3 vorzuschreiben, dass in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem

Vermehrungsgut ein Dokument beigefügt sein muss. Ziel ist die Verbesserung der Markttransparenz zum Schutz des Endverbrauchers unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, d. h. Typechtheit (Vertrauen in den Markt und wirtschaftlicher Schutz des Verbrauchers), als auch in Bezug auf die Verfahren, um dies zu erreichen.

Auf der Grundlage der allgemeinen Auffassung der amtlichen Stellen und der vorliegenden Erfahrungen scheint es zurzeit nicht notwendig, Vorschläge zum Verkehr mit Vermehrungsgut von Reben und insbesondere zur Verwendung der amtlichen Etiketten und der Begleitdokumente der Mitgliedstaaten vorzulegen.

ANHANG

1. BESTIMMUNGEN ÜBER QUALITÄT UND PFLANZENSCHUTZ FÜR STANDARDVERMEHRUNGSGUT UND ZERTIFIZIERTES VERMEHRUNGSGUT (ARTIKEL 3, 10 UND 11)

In drei Mitgliedstaaten ist die Vermarktung von Standardvermehrungsgut von bewurzelten Unterlagen nicht zugelassen, und in einem Mitgliedstaat ist die Vermarktung von Standardvermehrungsgut von Reben nicht zugelassen.

Die Mitgliedstaaten stützen sich auf die technischen Vorschriften in den Anlagen der Richtlinie. Mutterrebenbestände, Rebschulen und Vermehrungsgut werden obligatorisch kontrolliert. Alle Arten von Vermehrungsgut werden technischen und administrativen Kontrollen, einschließlich Kontrollen der Etikettierung und des Verschlusssystems, unterzogen.

2. BESTIMMUNGEN ÜBER QUALITÄT UND PFLANZENSCHUTZ FÜR ZERTIFIZIERTES VERMEHRUNGSGUT (ARTIKEL 3 UND 11)

Nationale Zertifizierungsregelungen gibt es sein Anfang der 70er Jahre in Frankreich und Italien sowie zunehmend auch in den anderen Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten stützen sich auf die technischen Vorschriften in den Anlagen der Richtlinie. Mutterrebenbestände, Rebschulen und Vermehrungsgut werden obligatorisch kontrolliert. Alle Arten und Kategorien (Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut und zertifiziertes Vermehrungsgut) werden technischen und administrativen Kontrollen, einschließlich Kontrollen der Etikettierung und des Verschlusssystems, unterzogen.

Die Mitgliedstaaten wenden die nationalen Zertifizierungssysteme in Kombination mit der EPPO-Regelung (Europäische Pflanzenschutzorganisation) und der OIVV-Merkmalsliste an. In einigen Fällen wird eine amtliche Bezugnahme auf die oben genannte Regelung angegeben. Die Zertifizierung erfolgt mit Hilfe der EPPO-Liste der Schadorganismen und basiert auf den EPPO-Indikatorverfahren und Identifizierungsmethoden.

Der Züchter kann die Vorvermehrung der Klone auch selber durchführen, was allerdings weniger häufig der Fall ist. In den meisten Mitgliedstaaten werden die Mutterrebenbestände für die Erzeugung von Basisvermehrungsgut (Schnittreben und bewurzelte Pfropfreben) und die Rebschulen, in denen Schnittreben und Edelreiser erzeugt werden, von Inspektoren der zentralen amtlichen Stelle kontrolliert, während die Mutterrebenbestände und Rebschulen für die Erzeugung von zertifiziertem und Standardvermehrungsgut von Beamten der örtlichen Behörden kontrolliert werden. Wurzelreben und Pfropfreben der Kategorie Basisvermehrungsgut werden normalerweise zur Anpflanzung von Mutterrebenbeständen an Baumschulgärtner verkauft, die davon zertifiziertes Vermehrungsgut (klonale Herkunft) gewinnen.

3. VERFOLGBARKEIT

Um eine angemessene Verfolgbarkeit (Ermittlung von Herkunft und Verbleib) zu gewährleisten, müssen die Erzeuger von Vermehrungsgut von Reben einen Antrag auf Genehmigung der Vermarktung des betreffenden Vermehrungsguts stellen. Die amtlichen Stellen können folgende Einzelheiten festhalten:

– Name und Anschrift des Erzeugers;

– Beschreibung von Sorte, Typ und Kategorie des Vermehrungsguts, Erzeugungsort;

– Jährliche Aufzeichnungen über Betrieb, angebaute Sorten/Partien und Ursprung des Vermehrungsguts;

– Verwaltungstechnische Verpflichtungen (Kulturenregister, Kauf-/Verkaufsregister)

– Ordnungsgemäße Identifizierung des Vermehrungsguts in der Rebschule.

Die Erzeuger müssen den Zugang zu Kontroll- und Probenahmezwecken erlauben und generell mit der zuständigen amtlichen Stelle zusammenarbeiten. Dann erhalten sie eine Kennnummer. Die amtlichen Stellen kontrollieren die Betriebe, um zu überprüfen, ob Erzeuger und Vermehrungsgut den Anforderungen der Richtlinie genügen.

Die Genehmigung gilt je Menge, Jahreszeit und/oder Jahr.

Die Inspektoren arbeiten eng mit den Betrieben zusammen, um möglichst zu verhindern, dass sich die Standards soweit verschlechtern, dass eine Genehmigung ausgesetzt oder entzogen werden muss. Eine Aussetzung muss erwogen werden, wenn schwere, aber vorübergehende Verstöße gegen die Vorschriften der Richtlinie vorliegen. Der Inspektor erteilt eine Verwarnung und kontrolliert, ob die Standards/Verfahren verbessert wurden. Eine Rückstufung von Vermehrungsgut und/oder der Entzug der Genehmigung werden nur im äußersten Fall erwogen, wie bei einer absichtlichen Verletzung der Vorschriften der Richtlinie mit geringer Wahrscheinlichkeit einer Verbesserung der Lage.

Die Genehmigungsunterlagen sind den Behörden, für gewöhnlich aber nicht der Öffentlichkeit, zugänglich. Die Liste der zugelassenen Erzeuger (Kennnummer, Name, Ort) ist jedoch in den meisten Mitgliedstaaten direkt oder auf Anfrage einsehbar.

4. PRÜFUNGEN UND TESTS

In den meisten Mitgliedstaaten, in denen der Erzeugung von Vermehrungsgut von Reben wirtschaftliche Bedeutung zukommt, werden nur im Zweifelsfall Proben vom Markt genommen und auf Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft und/oder getestet. In zwei Mitgliedstaaten werden routinemäßig Prüfungen und Tests durchgeführt.

Untersucht werden die Proben entweder von den Behörden, die für die Qualitätsanforderungen gemäß der Richtlinie zuständig sind, oder von vertraglich beauftragten Stellen. Die für Tests und Prüfungen zuständigen Stellen haben in der Regel ein Qualitätssicherungssystem.

Bei den Probenahmen wurden nur in einigen wenigen Fällen Qualitätsprobleme entdeckt. Beim Pflanzenschutz ging es in den meisten Fällen um Viren, Pilze, Mycoplasma und Bakterien *(Agrobacterium)*.

5. ABHILFEMASSNAHMEN BEI VERMEHRUNGSGUT VON REBEN

Folgemaßnahmen nach Kontrollen oder Prüfungen und Tests:

Die erforderlichen Abhilfemaßnahmen hängen von der Schwere/Komplexität des Problems ab. In leichten Fällen kann der Inspektor, der den Betrieb kontrolliert, sofort entsprechende Anweisungen geben. Schwierigere Angelegenheiten, die eine Folgekontrolle notwendig machen (z. B. neue Schädlinge, Verstöße gegen Vorschriften), werden leitenden Inspektoren übergeben, die gegebenenfalls von ihrer Hauptverwaltung (Hauptinspektoren, Ministerium und Amtskollegen) Rat zu geeigneten Maßnahmen einholen können.

Maßnahmen bei Beanstandungen von Kunden:

Die amtliche Stelle verlangt, dass Erzeuger direkt Abhilfemaßnahmen (z. B. Behandlung, Beseitigung des Vermehrungsguts, Verbesserung der Untersuchungen usw.) treffen, wenn sie sich in demselben Mitgliedstaat befinden. Sind die Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten ansässig, informiert die amtliche Stelle des einen Mitgliedstaats die amtliche Stelle des Mitgliedstaats des betreffenden Erzeugers.

Bei Beanstandungen der Qualität von Vermehrungsgut überprüft die amtliche Stelle, ob die Beanstandung tatsächlich mit dem Vermehrungsgut im angelieferten Zustand zusammenhängt oder dadurch begründet ist. Gibt es Hinweise darauf, dass die Identität des gelieferten Vermehrungsguts nicht gewährleistet, Pflanzengesundheit oder Qualität unzureichend waren, werden der Erzeuger und der Kunde darüber informiert. Der Erzeuger muss daraufhin Maßnahmen zur Lösung des Problems ergreifen und wird beraten, wie er das Problem in Zukunft vermeiden kann.

Es muss betont werden, dass bei den amtlichen Stellen nur eine sehr geringe Anzahl von Kundenbeanstandungen eingegangen ist, die Abhilfemaßnahmen erforderten. In den meisten Fällen ging es um fehlende Etiketten oder fehlende bzw. falsch ausgefüllte Begleitdokumente. In einigen Fällen ging es um Qualitätsprobleme wie Pflanzengesundheit und Beanstandungen der Etikettierung (fehlende Etiketten; unvollständige Angaben auf den Etiketten), schlechtes Wachstum bewurzelter Unterlagen oder mindere Qualität von Stecklingen/Jungpflanzen, wie z. B. schwache Veredelungsstellen, Durchmesser, vertrocknetes Vermehrungsgut. Die am häufigsten betroffenen Kategorien waren zertifiziertes Vermehrungsgut, Standard- bzw. Basisvermehrungsgut.

Am häufigsten werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: Schädlingsbekämpfung, Rücknahme von Vermehrungsgut aus dem Handel, Vernichtung, Verbesserung des internen Qualitätssicherungssystems. Die amtliche Stelle vergewissert sich durch spätere Kontrollen und Überprüfungen, ob die Abhilfemaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden.